

► Haftungsrecht

## Rechtskrafterstreckung der Direktklage gegen einen Versicherer

| Ist die Direktklage eines Dritten gegen den Versicherer und den Fahrer rechtskräftig abgewiesen worden, ist eine Klage gegen den Halter nach § 124 Abs. 1 VVG ausgeschlossen, wenn der Versicherer zumindest auch wegen der Halterhaftung erfolglos in Anspruch genommen worden war. |

Diesen Grundsatz hat der BGH (27.4.21, VI ZR 883/20, Abruf-Nr. 222657) auf den Fall erstreckt, dass der Dritte mit seinem Begehren auf Schadenersatz gegen den Versicherer (nur) unterlegen ist, weil er seine Aktivlegitimation nicht nachweisen konnte. Hier war die Ehefrau des Geschädigten in einem ersten Prozess gegen den Fahrer und den Versicherer des schädigenden Fahrzeugs vorgegangen. Die Klage wurde abgewiesen, weil das Gericht nicht überzeugt war, dass sie Eigentümerin des Fahrzeugs gewesen ist. Im zweiten Prozess nimmt sie nun die Halterin des schädigenden Fahrzeugs aus dem gleichen Grund in Anspruch. Der BGH hat die Abweisung als unzulässig bestätigt.

**PRAXISTIPP** | Kann die Aktivlegitimation – wie hier sogar über zwei Instanzen – nicht nachgewiesen werden, hätte schon im Ausgangsprozess reagiert werden müssen. Eine hilfsweise Abtretung, ein Klägerwechsel oder eine gewillkürte Prozessstandschaft wären Ansätze für eine Lösung gewesen. Das Prozessergebnis wäre nicht nötig gewesen – wohl ein Haftungsfall für den Bevollmächtigten.

► Datenschutz

## Darf das Telefax nicht mehr genutzt werden?

| Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten per Fax muss die Behörde zur Gewährleistung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen Sicherungsvorkehrungen treffen. Welches Schutzniveau dabei einzuhalten ist, richtet sich nach der Sensibilität und Bedeutung der zu übermittelnden Daten, den potenziellen Gefahren bei der Faxübermittlung, dem Grad der Schutzbedürftigkeit des Betroffenen und dem mit den Sicherungsmaßnahmen verbundenen Aufwand. |

Die Entscheidung des OVG Niedersachsen (22.7.20, 11 LA 104/19, Abruf-Nr. 217337) ist in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergangen, lässt aber auch im Übrigen aufhorchen. Denn auch im Forderungsmanagement wird oft das Fax eingesetzt, um Forderungen anzumahnen oder auf Mahnungen zu reagieren. Das OVG stellt dabei darauf ab, welche Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen mit der Übermittlung verbunden ist, wenn unbefugte Dritte von dem Inhalt Kenntnis nehmen.

**PRAXISTIPP** | Für das Forderungsmanagement wird ausgehend hiervon festzuhalten sein, woher die Telefax-Nr. stammt, um hinreichend sicher beurteilen zu können, dass es sich um einen vom Schuldner eröffneten Kommunikationskanal handelt. In Abhängigkeit vom Inhalt der Mitteilung ist zu beurteilen, welche Personen Zugang zum Fax haben könnten (privat, beruflich). Liegt keine ausdrückliche Einwilligung vor, bedarf es einer Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f. DSGVO.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 222657

Haftungsfall?



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 217337

So ist vorzugehen